

Abrechnung von Sedierungen in der Zahnmedizin



Autor: Zahnarzt Matthias Weichelt, Vorstandsmitglied der LZÄKB

Für die Therapie von Menschen mit Zahnbehandlungsangst gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese Ängste zu eliminieren – unter anderem durch Hypnose. Möglich sind auch die Sedierung auf inhalativem Weg mit Lachgas und die Verabreichung von Midazolam oral oder intravenös.

Die Abrechnung der Sedierung mit Lachgas ist im „Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen“ der BZÄK (Analogkatalog) im Abschnitt A erfasst, da die sogenannte Rauschnarkose nicht im geöffneten Bereich der GOÄ liegt.

Für die Verabreichung von Midazolam oral ist eine Berechnung eines zahnärztlichen Honorars nicht möglich; es erfolgt die Verordnung auf einem Privat Rezept unter Beachtung des Betäubungsmittelgesetzes. Ebenso wird bei der Verabreichung von Midazolam-Sirup oder -Saft verfahren.

Einige Zahnärzte führen die Sedierung mit Midazolam auch intravenös durch. In den Richtlinien zur „Analosedierung für diagnostische und therapeutische Maßnahmen bei Erwachsenen“ von der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) sind Vorgaben für den Umgang mit Sedativa durch einen Nicht-Anästhesisten beschrieben. Wird

- das Ausmaß der Sedierung (Stadium)
- das Risikoprofil des Patienten und
- die räumliche, apparative und personelle Ausstattung

beachtet, so kann auf einen weiteren anwesenden Arzt bzw. Anästhesisten verzichtet werden.

Eine intensive Aufklärung vor der intravenösen Sedierung ist von essentieller Bedeutung. Bei der Überwachung scheint die Durchführung Pulsoxymetrie

ausreichend, da es bei der angestrebten oberflächlichen Sedierung nicht zur kompletten Ausschaltung des Bewusstseins kommt.

Für die Abrechnung dieser Leistung empfehlen Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Bundesärztekammer (BÄK) bei der Verabreichung von Sedativa durch Injektion die Gebührennummer 253 GOÄ und bei der Verabreichung von Sedativa durch Infusion die Gebührennummer 271 GOÄ (Infusion, intravenös, bis zu 30 Minuten Dauer) bzw. 272 GOÄ (Infusion, intravenös, von mehr als 30 Minuten). Die Berechnung nach Nr. 451 GOÄ (intravenöse Kurznarkose) ist nach Meinung der BÄK nicht angezeigt, da der Kommentar zur GOÄ in diesem Punkt ausschließt, dass die Voraussetzungen für eine Kurznarkose mit der alleinigen intravenösen Verabreichung erfüllt werden. Außerdem sind die Anästhesieleistungen aus dem Abschnitt D der GOÄ für Zahnärzte grundsätzlich gemäß § 6 (2) GOZ **nicht** geöffnet. Damit ist auch die analoge Abrechnung bezogen auf diese Gebührennummer ausgeschlossen. Ebenso ist eine Abrechnung nach Stundensätzen oder Pauschalen nicht zulässig. Die Verordnung des Medikaments erfolgt auch hier auf Privat Rezept.

Vollnarkose aber nur mit Anästhesisten

Tieferegehende Sedierungen durch Infusion sollten nach Meinung der Bundesärztekammer und auch in der Verantwortung gegenüber den Patienten nur durch Anästhesisten erfolgen. Die Vollnarkose oder Allgemeinanästhesie darf demzufolge auch nur von Anästhesisten durchgeführt werden. ■